Zeitschrift: Schweizerische Kirchenzeitung : Fachzeitschrift für Theologie und Seelsorge

Herausgeber: Deutschschweizerische Ordinarienkonferenz

Band: - (1897)

Heft: 2

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 08.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

№ 2. Samstag den 9. Januar 1897.

Abonnementspreis:
Für die Stadt Solothurn
Jährlich Fr. 6. —.
Halbjährlich Fr. 3. —.

Franko durch die ganze Schweiz:
Jährlich Fr. 6. —.
Halbjährlich Fr. 3. —.

Für das Ausland:
Jährlich Fr. 9. —.

Schweizerische Kirchen-Zeitung.

Einrückungsgebühr:
10 Cts. die Petitzeile oder deren Raum,
(8 Pf. für Deutschland).

Erscheint jeden Samstag
1 Bogen stark.

Briefe und Gelder franko

Weihnachts-Ansprache des hl. Vaters an das hl. Kollegium der Kardinäle.

Das hohe Greisenalter und die vielen schmerzlichen Erfahrungen machen Uns den tröstlichen Gedanken, begleitet von den Glückwünschen des hl. Kollegiums, noch einmal das Weihnachtsfest feiern zu können, noch trostreicher. Und dankbar gegen den Herrn, den Vater aller Güte, der sich bisher würdigte, Uns liebevoll beizustehen, bitten Wir ihn flehentlich Tag für Tag, er wolle nicht zulassen, daß dieser Unser letzter Lebensabschnitt nutzlos für die Kirche ausfalle, daß er Uns vielmehr die Gnade verleihen wolle, denselben, möge er lang oder kurz sein, ganz seiner Ehre und vorzüglich jenem Versöhnungswerke weihen zu können, welches Sie, Herr Kardinal, soeben erwähnt haben. Sehr wahr ist es, in dem langwierigen und vielgestaltigen Sturme, welcher einzelne Menschen und ganze Völker bedroht, war es Unsere Pflicht, zum gemeinsamen Heile auf die übermenschliche Kraft der Religion Jesu Christi hinzuweisen. In der That war das Bestreben, die mißtrauische und widerspenstige Welt mit den christlichen Einrichtungen zu befreunden, eine jener Absichten, welche Wir mit der größten Liebe auf der nicht kurzen Bahn Unseres heiligen Amtes befolgten. Deshalb bemühten Wir Uns wiederholt, die Völker einzuladen, ihre Blicke ohne Vorurteil auf dem wahren Bilde der Kirche und des Papsttums ruhen zu lassen. Würde dieses von den Einen besser erkannt und von den Anderen nicht absichtlich entstellt, so würde es für sich allein genügen, um die Vorurteile zu zerstreuen und die widerstrebendsten Geister zu gewinnen; denn die Braut Christi würde erscheinen, so wie sie ist, nicht als Feindin, sondern als Förderin jedes wahren bürgerlichen Fortschrittes. Dann könnten wahrhaftig die menschlichen Gesellschaften hoffen, durch den Einfluß des Christentums dauerhaften Frieden und wahre Wohlfahrt zu erlangen, welche dazu dienen würde, die ganze bürgerliche und soziale Ordnung neu zu beleben. So viel an Uns liegt, werden wir diese hohe Absicht stets im Auge behalten und im Herzen bewahren.

Wahr ist es, daß das hohe und an und für sich schon schwere Amt, welches auf Uns lastet, durch die gegenwärtigen Zeitverhältnisse noch schwerer gemacht wird. Wir reden nicht von dem Widerspruche, welchem das Apostolat der Wahrheit und Gerechtigkeit auf der Welt stets begegnete und begegnen wird: Wir reden vielmehr von den äußeren Verhältnissen, denen der oberste Hirte seit mehr denn fünf Lustren unterworfen ist. Alle Sophismen und juristischen Fiktionen können es nicht ändern: nachdem einmal die Unabhängigkeit des apostolischen Stuhles in ihrer providentiellen Form zerstört wurde, so bleibt kein Weg mehr übrig, um dessen notwendige Freiheit in angemessener Weise sicher zu stellen. Was erreichen die Gesetze, welche man zu Gunsten der Person und Würde des Papstes gegeben hat? Erst neulich erfuhren Wir, welchen Schutz Wir von ihnen zu gewärtigen haben. Vor Kurzem war unsere Fürsprache zu Gunsten der Armenier nach dem Morgenlande abgegangen, als Wir zu einer für unsere Halbinsel schmerzlichen Zeit den Gedanken faßten, in fernem und feindlichem Lande Hunderten Trost zu bringen, die vom Waffenglück im Stiche gelassen waren. Als geistiger Vater der Christenheit und erfüllt von Liebe zum Vaterlande, machten Wir Uns an's Werk. Das Verlangen, Hilfe zu bringen, kümmerte sich nicht um die nachfolgenden Ereignisse. Nun wohl, jedermann konnte sich überzeugen, daß sogar dieser Akt der Liebe öffentlich ohne Verteidigung der Verachtung und Verleumdung preisgegeben wurde.

Die Richtung und der Geist der neuen Verhältnisse bleiben sich also immer gleich. Man erhält immer frisch jenen großen Zwiespalt, der Millionen von Gewissen bedrückt und wie ein schweres Unheil auf den Geschicken Italiens lastet. Was für ein beklagenswerter und, wie der Himmel weiß, für Uns schmerzlicher Irrtum! Allein er vermag nicht, Unsere Hoffnung zu erschüttern, da auch über die Wege menschlicher Politik Jener wacht, welcher die Herzen der Menschen in seinen Händen hält und zur Stunde des Erbarmens die Völker wieder heilt.

Wir erwidern in herzlicher Weise die liebevollen Glückwünsche des hl. Kollegiums, indem Wir auf dasselbe die reichste Fülle himmlischer Gnaden herabflehen. Ein Unterpfand und Vorzeichen derselben möge der apostolische Segen sein, den Wir ihm sowohl als auch den Bischöfen und Prälaten und allen Anwesenden in väterlicher Liebe erteilen.

Glaube und Wissenschaft.

(Fortsetzung.)

Diesem Wechsel der Meinungen, diesen vorübergehenden Strömungen des Zeitgeistes steht gegenüber die durch viele Jahrhunderte hindurch stets erhabene Ruhe und Beständigkeit der katholischen Wahrheit. Was ihr widerspricht,

ist ein Irrtum, den die flüchtig dahineilende Zeit geboren hat und zu Grabe trägt; die Wahrheit aber ist unsterblich Darum hebt das Vatikanum nachdrucksam hervor: *Omnem igitur assertionem veritati illuminatæ fidei contrariam omnino falsam esse definimus.* (De fide cath.)

Gegen diese Unterwürfigkeit und gehorsame Unterordnung der menschlichen Vernunft unter die von Gott geoffenbarte Wahrheit regt sich aber in der verderbten Menschennatur der Geist des Widerspruches und der Unabhängigkeit und zwar kann das Verhalten der Vernunft in ihrer Ueberhebung und Anmaßung gegenüber dem Glauben der Hauptsache nach ein dreifaches sein. Es kann nämlich

1. Die Vernunft gegenüber dem Glauben ganz und gar ablehnend und verneinend sich verhalten und die Möglichkeit sowohl, als auch die Wirklichkeit übernatürlicher, die Fähigkeit menschlicher Vernunft übersteigender Wahrheiten leugnen. Dieses ist der Hauptpunkt des eigentlichen Rationalismus, der an Stelle der Offenbarung die bloße Vernunft oder Naturreligion setzt, die er für allein hinreichend hält, um den religiösen und sittlichen Bedürfnissen des Menschen zu genügen.

Diesen Irrtum verwirft das Vatikanum im I. Kanon de fide et ratione: Si quis dixerit in revelatione divina nulla vera et proprie dicta mysteria contineri sed universa fidei dogmata posse per rationem rite excultam et naturalibus principiis intelligi et demonstrari A. S.

2. Kann die Vernunft den Glauben einfach ignorieren, d. h. sie kann in ihren wissenschaftlichen Forschungen der Offenbarung gegenüber auf einen ganz unabhängigen und selbständigen Standpunkt sich stellen, in dem Sinne nämlich, daß sie von dem Grundsatze ausgeht, die Wissenschaft brauche in ihren Forschungen auf die geoffenbarte Wahrheit gar keine Rücksicht zu nehmen und habe sich bei den Resultaten derselben um den Kirchenglauben nichts zu kümmern. Der Kirche stehe ebenfalls nicht das Recht zu, über jene angeblich wissenschaftlichen Ergebnisse zu urteilen, welche mittelbar oder unmittelbar das Dogma berühren. Die Kirche greife, wenn sie dieses thue, in fremdes Rechtsgebiet ein.

Die Kirche hat wiederholt schon diesen falschen Standpunkt der sogenannten „freien Wissenschaft" proskribiert im Syllabus in den Propositionen 12 und 14, welche lauten: «Philosophia tractanda est, nulla supernaturalis revelationis habita ratione»; und weiter: «Ecclesia non solum non debet in philosophiam unquam non animadvertere sed etiam debet ipsius philosophiæ tolerare errores, eique relinquere ut ipsa se corrigat.» Mit Entschiedenheit tritt darum auch das Vatikanum gegen diesen Irrtum auf und verwirft ihn im II. Kanon, der lautet:

Si quis dixerit disciplinas humanas ea cum libertate tractandas esse, ut earum assertiones etsi doctrinæ revelatæ adversentur tamquam veræ retineri, neque ab Ecclesia proscribi possint A. S.

3. Kann die Vernunft sich sogar über den Glauben stellen und sich das Recht vindizieren, die Glaubenswahrheiten nach ihrem Ermessen oder je nach Maßgabe des wissenschaftlichen Fortschrittes auszulegen und zu deuten und ihnen einen andern Sinn zu geben, als jenen, den die Kirche von jeher gelehrt hat und noch lehrt. Nicht mehr die Kirche wäre also die unfehlbare Lehrerin und berufene Auslegerin der geoffenbarten Wahrheit, sondern dieses Amt wäre an die Vernunft übergegangen und die Kirche hätte von ihr Belehrung und Aufklärung entgegenzunehmen. Diese mit dem unfehlbaren kirchlichen Lehramte in direktem Widerspruche stehende Anmaßung weist das Vatikanum scharf zurück. Es sagt: Neque enim fidei doctrina quam Deus revelavit velut philosophicum inventum proposita est humanis ingeniis perficienda sed tamquam divinum depositum Christi sponsæ tradita fideliter custodienda et infallibiliter declaranda. Hinc sacrorum quoque dogmatum is sensus perpetuo retinendus quem semel declaravit sancta mater Ecclesia nec unquam ab eo sensu, altioris intelligentiæ specie et nomine recedendum. (Const. dogm. de fide cath., cap. IV) Hiezu gehört ferner der dritte und letzte Kan.: «Si quis dixerit fieri posse ut dogmatibus ab Ecclesia propositis aliquando secundum progressum scientiæ sensus tribuendus sit alius ab eo, quem intellexit et intelligit Ecclesia A. S.»

So viel über die Behauptung: Wissenschaft und Glaube widersprechen sich nicht. Aber wir müssen noch weiter gehen und sagen: Wissenschaft und Glaube widersprechen sich nicht nur nicht, — sondern

II. Sie fördern sich vielmehr gegenseitig, und zwar

A. Die Wissenschaft den Glauben.

Diese hohe Aufgabe der Wissenschaft wird vom Vatikanum vollständig gewürdigt; es sagt: Non enim commoda ab iis [scientiis] ad hominum vitam dimanantia aut ignorat aut despicit [Ecclesia], fatetur imo, eas quæmadmodum a Deo scientiarum Domine profectæ sunt, ita si recte pertractantur, ad Deum juvante ejus gratia, perducere.

Die Kirche hat vor der wahren Wissenschaft keine Furcht; denn die Wahrheit führt nicht von der Kirche weg, sondern zu ihr hin. Deshalb hat die Kirche stets die Wissenschaft geehrt und gepflegt. Von der Kirche aus ist zuerst der Ruf ergangen: „Bildung für Alle." Eine wunderbare Regsamkeit des Geistes erwacht in allen Ländern, auf welche die Glaubensboten ihren Fuß setzen. Wo sie auftreten, entstehen sogleich Schulen, in denen die Kinder in der Religion und in allen Dingen des Lebens unterrichtet werden Priester und Mönche erteilten lange Zeit an Land-, Kloster- und Domschulen einzig den Unterricht. Die Klöster besonders waren die Freistätten der Wissenschaft. Die herrlichsten Bibliotheken wurden in ihnen angelegt. Wie segensreich Fulda, Reichenau und St. Gallen für die Schweiz gewesen, ist allen bekannt. Und wie die Kirche in diesen Schulen die ersten Anfänge der Bildung verbreitete, wurden die Universi-

täten, diese Sammelpunkte der gelehrtesten Bestrebungen, ebenfalls unter dem Schutze der Kirche gegründet.

Während die Kirche also einerseits der Wissenschaft alle Ehre und Hochachtung zollt — weil sie weiß, daß wahre Wissenschaft zu Gott führt — erhöht sie aber anderseits deren Wert und deren Würde noch mehr dadurch, daß sie die Wissenschaft zu den wichtigsten Dienstleistungen für die Glaubenswissenschaft heranzieht. Selbst im eigenen Hause verschließt die Kirche der Vernunft nicht die Thüre, sondern betraut sie mit den ehrenvollsten Arbeiten. Sowie das übernatürliche Gnaden-Leben auf dem natürlichen Leben sich aufbaut, dasselbe voraussetzt und in seiner Thätigkeit nicht aufhebt, sondern veredelt und vervollkommnet, so setzt auch der Glaube die Vernunftthätigkeit des Menschen voraus, knüpft an sie an, vernichtet sie nicht, sondern adelt sie und stellt sie in den Dienst eines höhern Reiches der Wahrheit, als ihr von Natur aus zukommt. Allerdings kann und darf sich hier die Vernunft nicht als Herrin (Domina) betrachten, sondern als Dienerin (ancilla), welche ihre Kraft und Fähigkeiten der Erkenntnis und wissenschaftlichen Entwicklung der Glaubenswahrheiten zur Verfügung zu stellen hat. Sie hat hier nur die Aufgabe eines dienenden Organes oder Werkzeuges, um dem Glauben die Wege zu bereiten, den Glaubensinhalt durch Anwendung der natürlichen Begriffe zum Verständnis zu bringen, denselben systematisch wissenschaftlich zu ordnen, die scheinbaren Widersprüche gegen die Vernunft zu beleuchten und zurechtzuweisen und endlich auch, im Lichte des Glaubens erleuchtet und erhoben, mittels der theologischen Spekulation ein, wenn auch innerlich noch dunkles und unvollkommenes Verständnis der Geheimnisse zu gewinnen. (Fortsetzung folgt.)

„Der Klostervogt"
oder
die Klosterartikel im schwyzerischen Verfassungsentwurfe. (Art. 28, 29, 30).

(Fortsetzung.)

B.

Artikel 29 heißt: „Den Klöstern ist der Ankauf und Verkauf, die Erpachtung und Erwerbung von Liegenschaften, unter was immer für einem Titel ohne Bewilligung des Kantonsrates, untersagt."

Auch diese Bestimmung ist

1. in zivilrechtlicher Hinsicht eine Rechtsverletzung. Denn sie nimmt den Klöstern das Verfügungsrecht über ihr Eigentum. Dadurch wird den Klöstern aber ein Recht genommen, welches allen andern Bürgern der Eidgenossenschaft durch Artikel 31 der Bundesverfassung garantiert ist: „Die Freiheit des Handels und der Gewerbe ist im ganzen Umfange der Eidgenossenschaft gewährleistet." Den Klöstern aber nehmen, was man andern gestattet, ist eine Rechtsverletzung. [1])

Diese Rechtsverletzung ist um so enormer, als gar keine stichhaltigen Ursachen eine Beschränkung begründen könnten. Die Ursache, weshalb die Klöster in Bezug auf die Verfügung über ihre Liegenschaften an die Genehmigung des Kantonsrates gebunden sein sollten, könnte nur darin liegen, daß man fürchtete, die Orden möchten das freie Verfügungsrecht zum eigenen Schaden oder zum Schaden des allgemeinen Wohles mißbrauchen. Dieser Grund ist aber nach dem früher schon Gesagten (A. 1. c, 2.) einfachhin unstichhaltig.

Umgekehrt ist eine Klostergemeinde durch ihre Gesetze und vorab durch die Gelübde in sich schon so beschränkt und gebunden, daß ein Mißbrauch in der Rechtsübung bei ihr viel weniger vorauszusetzen ist, als bei einem physischen Individuum, dessen Selbstbestimmung sich viel freier bewegen kann, als jene der Rechtsträger einer klösterlichen Gemeinde.

Ohne Zweifel entgeht jenen, welche solche Artikel befürworten wollen, der folgerichtige Schluß, daß sie damit eine klösterliche Institution vom Rufe und von der Berühmtheit eines Stiftes von Einsiedeln mit Trunkenbolden, Verschwendern, Geisteskranken und unmündigen Kindern auf eine Stufe stellen, was eine schnöde Beleidigung hochverdienter Männer und eine Verkennung ihrer auch in Feindeskreisen anerkannten Musterwirtschaft in sich schließt. Daß man Frauen so behandelt, widerstrebt auch den einfachsten Begriffen des Edelsinnes und der Ritterlichkeit.

2. Vom Standpunkt des Kirchenrechts erscheint eine solche Maßregel noch mehr verwerfenswert. Denn

a) sie ist ein Eingriff in das Kirchengut, weil jedes Klostergut ein Kirchengut ist. Das Kirchengut aber unterliegt den Gesetzen der Kirche und nicht des Staates, ein Grundsatz, den katholische Staatsmänner hochhalten müssen und den ein urkatholischer Kanton in seinem Grundgesetze nicht verleugnen darf.

b) Dadurch, daß Artikel 29 des Verfassungsentwurfes das Dispositions- und Erwerbsrecht der Klöster der staatlichen Genehmigung unterstellt, wird insinuiert, daß die Kirche kein ihr eigenes, angebornes Recht auf Erwerb und Besitz habe. Dieser Grundsatz ist aber im 26. Satze des Syllabus einfachhin verworfen, der also lautet: «Ecclesia non habet nativum ac legitimum jus acquirendi ac possidendi.» [1]) „Die Kirche hat kein angeborenes und gesetzmäßiges Recht auf Erwerb und Besitz."

[1]) Artikel 29 (bisher § 13) des Verfassungsentwurfes heißt: „Die Unverletzlichkeit des Eigentums und der wohlerworbenen Privatrechte ist gestattet." Durch Artikel 29 werden die Klöster in ihren Privatrechten geschmälert, es müßte denn vorausgesetzt werden, daß dieselben nicht wohlerworben seien, was mehr als eine Injurie in höchstem Grade wäre. Uebrigens schließt eine solche Beschränkung der wohlerworbenen Besitzrechte der Klöster auch insofern eine eigentliche Injurie ein, als dieselben durch andere Artikel der Bundesverfassung in ihren Bürgerrechten ohnehin schon genug verkürzt sind, indem Personen geistlichen Standes eo ipso das passive Wahlrecht für die eidgenössischen Behörden genommen ist (Art. 75, 96, 108) und ebenso die Errichtung neuer Klöster und die Wiederherstellung alter Orden einfachhin untersagt ist (Art. 52), wodurch ihre freie Bewegung zur Ausbreitung auf vaterländischem Boden geradezu vernichtet wird.

[1]) Ep. Encyclica „Incredibili" 17. Sept. 1863.

Daß gegenüber dieser klar und deutlich ausgesprochenen kirchlichen Lehre ein katholischer Kanton an einem solchen Gesetzesartikel mit gutem Gewissen nicht festhalten kann, unterliegt keinem Zweifel.

Uebrigens schlägt in diese Frage auch noch der 29. Satz des Syllabus ein, welcher verwirft, daß alle vom Römischen Stuhle zugestandenen Gnadenerweise als ungiltig und nicht rechtskräftig anzusehen seien, wenn nicht die Staatsregierung darum nachgesucht habe. «Gratiæ a Romano Pontifice concessæ existimari debent tanquam irritæ, nisi per Gubernium fuerint imploratæ.» [1])

c) Laut kirchlichen Gesetzen ist das Vermögen der Klöster und frommen Stiftungen 1. der Aufsicht des Bischofs — nicht derjenigen des Staates — unterstellt) (Conc. Trid. sess. 22, cap, 8 et 9 de reform.) 2. Auch die Veräußerungen von Klostergütern — Kauf und Verkauf, Tausch, Erbpacht, Verpfändung — ist nicht an die Zustimmung des Staates, sondern einzig und allein an den Consens des Papstes geknüpft. (Pontif. Rom. sub. tit. de consecratione electi in Episcopum et de benedictione Abbatis.)

Nur für geringfügige Sachen, welche den Wert von 25 Scudi (125 Fr.) nicht übersteigen, gibt der Papst auf je 10 Jahre den Bischöfen u. s. w. die Erlaubnis, in seinem Namen zu disponieren.

d) Das Konzil von Trient hat alle mit dem Kirchenbanne belegt, welche hindern, daß die Güter der Kirche oder frommer Stiftungen von denjenigen, denen sie gehören, nicht genossen werden können. (Concil. Trident. sess. 22, cap. 11 de reform.) Nun aber schließt eine Beschränkung des Rechtsbesitzes und der Rechtsübung, wie Artikel 29 sie einführen will, die Möglichkeit einer Verkümmerung des Genusses von selbst ein und öffnet ihr Thür und Thor, da sie nur mehr an dem guten Willen der Staatsregierungen ein Hemmnis findet.

e) Endlich verstößt dieser Artikel gegen den Verfassungsentwurf selbst. Denn nach Artikel 17 „genießt die römisch-katholische Religion den Schutz des Staates." Durch Artikel 29 wird aber die römisch-katholische Religion nicht nur nicht geschützt, sondern vielmehr befeindet, weil ihre Rechte verletzt werden.

3. Vom volkswirtschaftlichen Standpunkte aus ist dieser Artikel wenigstens überflüssig, wenn nicht verwerflich. Denn die wahre Volkswohlfahrt fordert, daß die Handels- und Gewerbefreiheit dort beschränkt werde, wo sie schädlich ist. Nun aber geschieht das durch diesen Artikel nicht. Denn

a) einmal sind die Klöster in diesem Punkte schon beschränkt durch das Kirchengesetz.

b) Sodann sind jene schädlichen Verfügungen, z. B. Güterzerstückelungen, Hofmetzgerei u. s. w. bei den Klöstern nicht zu fürchten, da hier die Erben fehlen.

c) Dieser Artikel ist also volkswirtschaftlich mindestens überflüssig, wenn nicht schädlich, da er die wirtschaftliche Erwerbsfreiheit an Orten hindert, wo der Nutzen dem Allgemeinen zu gute kommt.

Hier möchte vielleicht jemand einwenden, die Klöster seien durch diese Beschränkung nicht ungerecht behandelt, da nach Artikel 60, 3 (bisher § 57—60) des Verfassungsentwurfes der Staat auch über die weltlichen Korporationen „Aufsicht halte und über die Verwaltung des Vermögens wache."

Darauf ist zu erwidern: 1. der Staat hat nicht nur ein Recht, sondern sogar eine Pflicht, über die weltlichen Korporationen zu wachen, weil sie ihm unterstehen. Die kirchlichen Korporationen dagegen stehen nicht unter ihm, sondern unter der Aufsicht der Kirche. 2. Während er zur Beaufsichtigung der weltlichen Korporationen eine Pflicht hat, hat er gegenüber den kirchlichen die Pflicht, das nicht zu thun, ohne ausdrücklichen Auftrag der Kirche, weil er dazu kein Recht besitzt und die Kirche das Recht, die Klöster und ihr Eigentum zu beaufsichtigen, wiederholt und ausdrücklich sich selbst vorbehalten hat.

C.

Artikel 30 heißt: „Im Handel und Gewerbe sind die Klöster auf die Erzeugnisse ihrer Güter und auf den damit verbundenen Viehstand beschränkt."

Dieser Artikel ist nicht weniger verwerflich, als die beiden andern, und zwar

1. in naturrechtlicher Beziehung. Denn jeder Mensch hat ein Recht auf Existenz, d. h. ein Recht auf genügenden Lebensunterhalt. Nun aber reichen die Erzeugnisse der Güter und des damit verbundenen Viehstandes für die Klosterfrauen allein nicht aus. Sie haben also von Natur aus ein Recht, in anderer Weise, z. B. durch Stickereien, und da nicht alle für Stickereien sich eignen, durch andere Gewerbe, sich den Lebensunterhalt zu erwerben. Den Klöstern das versagen, ist gegen das von Natur ihnen gegebene Recht.

Nicht minder verwerflich ist dieser Artikel

2. in staatsrechtlicher Beziehung. Denn a) Artikel 31 der Bundesverfassung lautet: „Die Freiheit des Handels und der Gewerbe ist im ganzen Umfange der Eidgenossenschaft gewährleistet." Nun aber wird durch Artikel 30 des schwyzerischen Verfassungsentwurfes dieser Bestimmung entgegengehandelt, weil die Erwerbsfähigkeit der Klöster, trotzdem sie im Umfange der Eidgenossenschaft sich befinden, gehemmt wird. b) Der Verfassungsentwurf gibt in Artikel 24 (bisher in § 14) allen Bürgern die Freiheit des Handels und Gewerbes. Den Klöstern aber diese Freiheit auf die Erzeugnisse der Güter und der Viehzucht beschränken, ist ungerecht, da aa. kein Grund vorhanden ist, ihnen diese Freiheit zu beschränken. Die Klöster haben gleiche Pflichten und Lasten, wie die anderen Kantonsbürger; also müssen sie auch gleiche Rechte haben. bb. Es sind im Gegenteil Gründe vorhanden, ihnen diese zu geben, da die Klöster

[1]) Alloc. Nunquam fore. 15. Dec. 1856.

an Leistungsfähigkeit in den von ihnen betriebenen Gewerben den andern nicht nachstehen und in Bezug auf Ehrlichkeit in Handel und Wandel den andern ebenbürtig sind; cc. dazu kommt noch, daß die Klöster den Erwerb vielfach zu gemeinnützigen Zwecken verwendet haben, wie die Geschichte lehrt. c) Auch in Bezug auf die Entwicklung der Kunsttechnik wäre eine solche Beschränkung der klösterlichen Erwerbsthätigkeit höchst zu bedauern, wie die Thatsachen beweisen.

Am meisten verwerflich ist diese Beschränkung der Erwerbsthätigkeit der Klöster

3. vom kirchenrechtlichen Standpunkte. Denn a) hat die Kirche den Klöstern Handel und Gewerbe, soweit es Produkte eigener Thätigkeit sind, gestattet; der Verfassungsentwurf aber verbietet ohne Grund, was die Kirche gestattet. b) Wenn endlich der Staat das Recht hat, die Erwerbsthätigkeit der Klöster ohne Grund so zu beschränken, so kann er sie schließlich auch ganz auf den Aussterbeetat setzen. Denn ohne Erwerb kein Lebensunterhalt, ohne Lebensunterhalt keine Existenz. Eine solche staatliche Befugnis widerstreitet aber jedem gesunden Rechtsbegriffe.

Einwurf. Aus der Thatsache, daß die jetzige Verfassung des Kantons Schwyz, sowie auch andere Kantonsverfassungen, z. B. von Uri, Luzern u. s. w, ähnliche Bestimmungen enthalten sollen, folgt: a) daß die alte Verfassung des Kantons Schwyz, sowie diejenigen anderer Kantone, welche gleiche oder ähnliche Artikel in sich schließen, Bestimmungen enthalten, die vom rechtlichen, kirchenrechtlichen und volkswirtschaftlichen Standpunkte verwerflich sind und die somit den betreffenden Verfassungen selbst einen mehr oder minder antikirchlichen und verwerflichen Charakter aufprägen; b) daß die gesetzgebenden Behörden der damaligen Zeit — diese Verfassungen stammen fast alle aus der ersten Hälfte dieses Jahrhunderts — diese nach heutigen Anschauungen verwerflichen Artikel wohl nicht in formell kirchenfeindlicher Absicht in die Verfassung aufgenommen haben, da sie dem damals vielerorts vom alten Josephinismus herstammenden Zeitgeiste, der dem Staate ein gewisses Oberaufsichtsrecht über die Kirche vindizierte, entsprachen; c) daß derartige Ungerechtigkeiten aber heutzutage in den neuen Verfassungen zu entfernen sind, weil es in unseren Tagen bei der Tendenz nach Gleichberechtigung nicht entgehen kann, daß sie bestehende Rechte verletzen und somit als Ungerechtigkeiten zu beseitigen sind.

Was die angeblichen Befürchtungen wegen Auswanderung und Neugründungen in Amerika betrifft, so sind das leere Vorwände, denn thatsächlich geschieht das nicht und kann nicht geschehen, weil die Stiftungen mit den hl. Stätten verbunden und an sie geknüpft sind.

Wichtige Entdeckungen in Jerusalem.

Das erste Heft des Jahrgangs 1897 der gediegenen Laacher Stimmen bringt unter diesem Titel folgende archäologische Mitteilungen aus Palästina: Jerusalem, die heilige Stadt, für die jedes christliche Herz von den frühesten Tagen der Kindheit an mit Liebe und Begeisterung erfüllt ist, hat in den letzten Jahren in ganz besonderer Weise die Blicke der ganzen Welt auf sich gezogen wegen der ausgedehnten Ausgrabungen, welche auf dem Boden der alten Stadt im Auftrage der englischen Palästinagesellschaft (Palestine Exploration Fund) angestellt wurden. Nicht ohne Grund hoffte man von den großen und langwierigen Arbeiten, die unter der umsichtigen Leitung des Amerikaners Dr. Bliß ausgeführt wurden, die schönsten Erfolge. Man erwartete namentlich endgiltigen Aufschluß über so manche Fragen, welche für unsere Kenntnis des alten Jerusalems und für das richtige Verständnis vieler Schriftstellen von großer Bedeutung sind. Insbesondere hoffte man eine befriedigende Lösung der wichtigsten von diesen Fragen, über die man schon lange herumstreitet, nämlich über die Lage des biblischen Sionsberges mit der alten Jebusiterfeste und den ersten Anfängen der Stadt Davids. Die einen suchen diesen berühmten Berg Sion auf dem größern, westlichen Hügel welcher thatsächlich heute und schon seit den ersten christlichen Jahrhunderten den Namen „Sion" trägt, und auf welchem die von den alten Pilgern oft erwähnte „heilige Sionskirche" mit dem Abendmahlssaale liegt. Die andern glauben aber den biblischen Berg Sion von dem traditionellen Sion unterscheiden und ihn auf den östlichen, kleinern Hügel verlegen zu müssen, der sich südlich an den Tempelberg anschließt und gewöhnlich mit dem Namen „Ophel" bezeichnet wird.

Der Erfolg der Ausgrabungen hat denn auch den gehegten Erwartungen entsprochen. Zweck der Arbeiten war zunächst, die alten Mauern der heiligen Stadt auf der südlichen und südöstlichen Seite wiederzufinden. Denn hier, gegen das Hinnomthal, den Siloeteich und einen Teil des Cedronthales hin, lassen die heutigen Mauern einen großen Bezirk außerhalb des Bereiches der Stadt, der früher von den Mauern umschlossen war. Bald nach Beginn der Arbeiten fand man tief in der Erde, unter Schutt und Trümmern, welche die Jahrhunderte darüber aufgehäuft hatten, die Reste der alten heiligen Mauern wieder. Im Verlauf der Ausgrabungen konnte man den Lauf derselben fast in ihrer ganzen Länge von der Ecke des heutigen Sionshügels bis zum Teiche Siloe verfolgen. In dieser alten Mauer, welche wenigstens auf die Zeiten der Wiedererbauung der Stadt unter Nehemias zurückgeht, fand man auch zwei alte Stadtthore wieder mit einem Teil der zu ihnen führenden Straßen. Das Buch Nehemias erwähnt in dieser Gegend drei Thore: das Thalthor, das Mistthor und das Quellthor (2 Esdr. 3, 13—15). Höchst wahrscheinlich entsprechen die gefundenen Thore den beiden letztern, von welchen das Mistthor sich ganz in der Nähe der alten Sionskirche befindet, während das Quellthor unten im Thale am Siloeteiche neben dem untern Ausfluß der Marienquelle seinen Platz hat. Es macht auf den Besucher einen ganz eigentümlichen Eindruck, wenn er hier unter der Erde die schönbehauenen Quadern

in langen Reihen noch an ihrer alten Stelle liegen sieht; sein Fuß schreitet über die von längstvergessenen Geschlechtern abgenutzte Schwelle, neben welcher rechts und links noch die mächtigen Steinpfosten der Thore stehen.

Nach Erwähnung des Quellthores spricht Nehemias (2 Esdr. 3, 15) von der „Herstellung der Mauer am Teiche Siloe, beim Königsgarten, bis an die Stufen, die von der Davidsstadt herabführen". Schon oft hatte man diese Stelle zum Beweise dafür angeführt, daß die Davidsstadt und mit ihr der biblische Berg Sion auf dem Ophelhügel zu suchen sei; denn die Stufen zur Stadt Davids mußten vom Teiche Siloe naturgemäß über den Abhang des gleich neben dem Teiche sich erhebenden Ophelrückens hinaufführen. Die neuesten Entdeckungen bei den Ausgrabungen haben nun in ganz überraschender Weise diese Beweisführung bestätigt. Nach Wiederaufnahme der Arbeiten in diesem Herbst fand nämlich der verdiente Dr. Bliß gleich neben dem Teiche Siloe eine prachtvolle Treppenanlage mit schön geglätteten Steinstufen; die Breite der Stufen beträgt 7,62 m. Die Anlage beginnt am Fuße des westlichen Hügels, durchkreuzt das große Tyropöon-Thal und führt dann zur Höhe des östlichen Ophelhügels hinauf. An die Treppe schließt sich oben eine alte Straße, die gleichfalls in Stufen, wie die heutigen Straßen Jerusalems, allmälich ansteigend von Süden nach Norden am westlichen Rande des Ophelhügels sich hinzieht und zu dem alten Doppelthor des Tempels Salomons führt. Man hat bis jetzt die Anlage in einer Länge von 150 m verfolgt.

Die große Bedeutung dieser neuesten Entdeckung springt sofort in die Augen Denn es kann keinem Zweifel unterliegen, daß diese in den harten Stein gehauene Stufenstraße auf die Zeit vor Nehemias zurückgeht. Ebensowenig kann es zweifelhaft sein, daß diese Treppe genau an dem Platze sich befindet, wo nach Nehemias Stufen von der Davidsstadt herabführen mußten. Es liegt somit der Schluß nahe, daß man eben diese von Nehemias erwähnten Stufen wiedergefunden hat. Daraus würde dann von selbst die weitere Folgerung sich ergeben, daß die alte Davidsstadt und der biblische Berg Sion sich auf dem Ophel und nicht auf dem traditionellen Sionshügel befunden haben. Wir sehen nur eine Möglichkeit, dieser Folgerung einigermaßen zu entgehen, nämlich die Annahme, daß auch auf der andern Seite des Thales in der Nähe des Siloeteiches eine ähnliche Stufenstraße auf den westlichen, traditionellen Sionshügel hinaufführte. Für diese Annahme fehlt aber einstweilen jeder thatsächliche Beweis.

Die Frage über die Lage des biblischen Berges Sion läßt aber die Echtheit des Abendmahlssaales auf dem traditionellen Sion vollständig unberührt. Diesem altehrwürdigen Heiligtume bleibt auch in Zukunft die gleiche Ehre, die es seit den ersten Anfängen des Christentums genossen hat, als die Stätte, an welcher der Heiland das Sakrament seiner Liebe einsetzte und das Trostvermächtnis seines Herzens in der Abschiedsrede uns hinterließ, an welcher er auch nach der Auferstehung so reichen Trost spendete und nach seiner Himmelfahrt den göttlichen Tröster, den Heiligen Geist, seiner Kirche gesandt hat. Vom hl. Hieronymus angefangen, erhebt die ganze Reihe der Pilger und Zeugen der Ueberlieferung laut ihre Stimme für die Echtheit dieses Heiligtums, des Coenaculum, der ersten christlichen Kirche.

Kirchen-Chronik.

Luzern. In Neuenkirch ist am 28. Dez. Hochw. Herr Kaplan Steiner zur ewigen Ruhe bestattet worden. Ein tückisches Nierenleiden, zu welchem schließlich noch andere Uebel hinzutraten, hat den in den besten Jahren gestandenen, körperlich scheinbar so rüstigen Mann unerwartet früh in's Grab gebracht. — Einer achtbaren Familie in Dagmersellen entstammt, machte Hochw. Herr Kaplan Steiner seine Studien in Münster, Einsiedeln, Eichstätt und im Priesterseminar in Luzern. Im Jahre 1884 zum Priester geweiht, amtete er zuerst als Vikar in Pfaffnau, dann als Pfarrer in Schwarzenberg, und schließlich als Kaplan in Neuenkirch, wo er nun zur Erde bestattet worden, am gleichen Tage, an dem er vor sieben Jahren seine Pfründe bezogen. Hochw. Herr Kaplan Steiner war ein heiterer, gerader, goldlauterer Charakter, ein Freund der Bauersame, und herzensgut gegen Arme und Hilfsbedürftige. R. I. P.

Italien. Der hl. Vater, Leo XIII., wird am 2. März sein 87. Lebensjahr vollenden. Sein Gesundheitszustand ist ein sehr zarter, aber angesichts des hohen Alters hocherfreulicher. Ein in der Nähe Roms im Rufe der Heiligkeit verstorbener Ordensmann hat dem hl. Vater mündlich vor langen Jahren prophezeit, daß er 88 Jahre alt werde. Leo XIII. habe dieser Prophezeiung schon oft Erwähnung gethan.

— Dem „Basler Volksblatt" wird aus der ewigen Stadt geschrieben: Die Kardinals-Kommission für die Wiedervereinigung der getrennten Kirchen beschäftigt sich gegenwärtig mit dem Entwurf für die Umgestaltung des für die griechischen Kleriker bestimmten hiesigen Kollegiums vom hl. Athanasius. Die unierten Griechen bilden fünf selbstständige Kirchengemeinschaften je nach ihrem Ritus. Die Katholiken vom reinen griechischen Ritus, welche in Griechenland und in der europäischen Türkei leben, sind in sehr geringer Anzahl und haben keine eigenen Bischöfe, sondern sind den apostolischen Delegaten in Athen und in Konstantinopel unterstellt.

Die in Ungarn ansässigen Katholiken vom griechisch-rumänischen Ritus haben einen Metropoliten mit drei Suffraganbischöfen. Die Ruthenen haben in Galizien einen Metropoliten mit zwei Suffraganbischöfen, in Ungarn drei Bischöfe und in Rußland drei seit sehr langer Zeit vakante Bistümer. Für die katholischen Bulgaren giebt es drei apostolische Vikare mit bischöflichem Charakter, in Konstantinopel, in Macedonien und in Thracien. Der griechisch-

melchitische Ritus endlich, welcher in Asien zu Hause ist, hat einen Patriarchen, der den Titel von Antiochien führt, aber in Damascus residiert, 3 Erzbischöfe und 8 Bischöfe. Das römische Collegium vom hl. Athanasius wurde seit langer Zeit fast nur von ruthenischen Klerikern aus Galizien besucht, obschon es eigentlich für die Orientalen gegründet worden war. Um nun wieder eine größere Zahl von diesen in ihm aufnehmen zu können, ist ein bereits früher den Ruthenen gehörendes Haus mit anstoßender Kirche für ein besonders ruthenisches Kollegium eingerichtet worden und wird demnächst dem Gebrauch übergeben werden. Alsdann sollen im Kollegium vom hl. Athanasius nur Kleriker vom rein griechischen, vom griechisch-bulgarischen und vom griechisch-melchitischen Ritus Aufnahme finden.

— Neapel. Kardinal San Felice ist am 3. Januar gestorben. Der Erzbischof von Neapel, Guglielmo San Felice di Acquavella, war geboren zu Aversa am 18. April 1834. Zum Kardinal wurde er ernannt am 24. März 1884. Der Kardinal ist an Lungenentzündung gestorben.— Bei den Choleraepidemieen vor zwölf Jahren hat der Kardinal mit persönlicher Aufopferung für die Linderung der Leiden gesorgt. Er gehörte zu den angesehensten Mitgliedern des hl. Kollegs und galt als Cardinale papabile. R. I. P.

Deutschland. Freiburg i. Br. Am 22. Januar läuft die dreimonatliche Frist ab, innerhalb welcher die Wahl des neuen Erzbischofs zu erfolgen hat. Die vom Domkapitel der Regierung unterbreitete Kandidatenliste ruht seit sechs Wochen in Karlsruhe, ohne daß sie bisher — mit oder ohne Streichungen — nach Freiburg zurückgesandt worden wäre. Die Sache fällt auf und das Verhalten der protestantischen Landesregierung erscheint nicht als ein sonderlich würdiges.

Kirchenamtlicher Anzeiger.

Priesterexerzitien.

Den Hochw. Geistlichen, zumal jenen, welche nicht die Gelegenheit haben, die alljährlich in der Diözese selbst abgehaltenen Exerzitien zu besuchen, diene zur Kenntnis, daß in dem neuerrichteten Exerzitienhaus zu Feldkirch von jetzt an allmonatlich gemeinschaftliche Exerzitien für Priester stattfinden werden. Im laufenden Monat finden solche Exerzitien für Priester statt vom Abend des 18. bis zum Morgen des 22. Januars; Exerzitien für Laien vom Abend des 30. Januar bis zum Morgen des 3. Februars. Anmeldungen sind zu richten an P. **Heinrich Thoelen**, Exerzitienhaus, Feldkirch, Vorarlberg.

Inländische Mission.

a. Ordentliche Beiträge pro 1896.

	Fr. Ct.
Uebertrag laut Nr. 52:	61,532 53
Kt. Aargau: Beinwil 90, Bettwil 7. 10, Dietwil 20, Ehrendingen 23, Ittenthal 13. 65, Laufenburg 70, Langnau 50, Lenzburg 40, Möhlin 30, Mühlau 24, Mumpf 20, Muri 170, Niederwil 17, Oberwil 34, Stein 45.75, Wettingen 81.25, Wölflinswil 45, Wohlen 231, Würenlingen 21. 55, Zuzgen 25	1,058 30
Kt. Appenzell: Pfarrei Appenzell 430, it. Frauenkloster M. zu den Engeln 30, Pfarrei Haslau 27	487 —
Kt. Baselstadt: Röm.-kathol. Kirchgemeinde Basel	1,157 —
Kt. Baselland: Therwil	11 —
Kt. Bern (Jura): Bonfol 20, Blauen 13, Brislach 12. 50, Burg 6. 20, Laufen-Zwingen 279.70, it. von N. N. 10. 15, Röschenz 38.37	1,379 92
St. Imier (50 von Herrn Denys Terrvotz, 50 von Ungenannt)	100 —
Kt. St. Gallen: Flawil 76, Gähwil 120, Goßau 480, Maseltrangen 35, Mels 171, Mühlrüti 30, Niederglatt (Gabe) 20, Rorschach 175, Sargans 20, Kloster Wurmsbach 40, Wyl („Sonntagsblatt") 357.40 (nebst Gaben an besondere Bestimmung)	1,524 40
Kt. Luzern: von W. R. M.	100 —
Stift im Hof 200, Blatten 5, Entlebuch 186, Großdietwil (Pius-verein) 20, Hochdorf (Gabe) 6, Luzern (Gabe) 10, Neudorf (mit 50 Fr. Gabe ungenannter Wohlthäterin) 130, Richenthal 100, Schwarzenberg 27.40, Triengen 170, Uffikon 40, St. Urban 33	927 40
Kt. Nidwalden: Stans, von Ungenannt durch Herrn J. von Matt	50 —
Buochs, vom Jünglingsverein	10 —
Kt. Solothurn: Balsthal 50, Dulliken 22, Flumenthal 25.40, Gretzenbach 50, Kestenholz 35, Kriegstetten (P. P. M.) 7, St. Niklaus 20, Oberdorf 20, Ramiswil 5, Welschenrohr 10, Zuchwil 15	259 40
Kt. Tessin: Kreis Blanio 92.42, Kreis Locarno 15.28, Kreis Lugano 259.42, Kreis Leventina 21.05, Kreis Mendrisio 108.25, Kreis Valle-Maggia (mit Gabe 100 Fr. von Ungenannt) 105	601 42
Kt. Thurgau: Bichelsee (Gabe) 5, Dießenhofen 24, Emmishofen 34, Fischingen 6, Paradies 5, Tänikon 20, Wängi (Gabe) 100	194 —
Kt. Uri: Realp, nachträglich	25 —
Kt. Wallis: Dekanat Glis-Brieg 210.50, Dekanat Goms 280.55, Dekanat Leuk 62.60, Dekanat Raron 69. 30, Dekanat Visp 226. 80	849 75
Unterwallis: Sitten, Gabe laut Stiftung	52 50
Kt. Zug: Steinhausen	70 —
Kt. Zürich: Oerlikon 48, Wädensweil 50, Wald 127	225 —
	*) 69,614 62

b. Außerordentliche Beiträge pro 1896.

Uebertrag laut Nr. 50:	55,834 18
Vergabung von Hrn. Ratsherr Jos. Avanzini sel. in Curis, Distrikt Lugano, Kt. Tessin	400 —
	56,234 18

Der Kassier: **J. Düret**, Propst.

*) Die Details bei den Kantonen St. Gallen, Graubünden, Tessin und Wallis werden auf's Berichtheft verspart.

Der hohen **Geistlichkeit** und den **Priester-Seminarien** empfehlen wir unser Fabrik-Lager in

Schwarzen Tüchern für Röcke, 135/145 cm breit, von Fr. **6. 45** bis Fr. 15. 15 per Meter.

Schwarzen Satins für Beinkleider, 135/145 cm breit, von Fr. **6. 65** bis Fr. 19. 65 per Meter.

Schwarzen Merinos doubles für Soutanen, 140 cm breit, von Fr. **4. 95** bis Fr. 8. 95 per Meter.

Abgabe jeder beliebigen Meterzahl. Bei Abnahme von ganzen Stücken Preisermässigung und direkter Versandt ab Fabrik.

Muster umgehendst franko! (20[52]) Aktiengesellschaft **F. JELMOLI**, Fabrik-Dépôt, **Zürich.**

Bereits 300,000 Estey-Harmonium in Gebrauch.

Harmonium Estey

à **Fr. 325, 400, 575, 635, 725, 950, 1150, 1230, 1800, 2025** ꝛc.

Dieselben sind **kaufs-, amortisations-** und **mietweise** erhältlich.

Coulanteste Zahlungsbedingungen. Kataloge versenden gratis.

Ein Harmonium **soll nicht nur klingen**, sondern sein **Klang soll uns im Innersten berühren.** Erst dadurch wird die **richtige Lust zum Harmonium-Spiel** erweckt. — **Estey-Harmoniums besitzen** diese **vorzügliche Eigenschaft.**

Alleinige Vertreter für die Schweiz: **Gebr. Hug & Cie., St. Gallen,**
Zürich — Basel — Luzern — Winterthur.
Musikalien und Instrumenten-Handlung.

91[10]

F. C. Egolzwyl 12. I. 1897. 1

99° **Weihrauch**

feinduftend, ächt arabisch **reine Naturware.** Kein Fabrikat, liefert Nr. 1 à 2. 20, Nr. 2 à 1. 90, Nr. 3 à 1. 70 per Pfund, von 1 Kilo an franco

Anton Achermann,
(H2690Lz.) Stiftssakristan, **Luzern.**

Neue Subskription auf die

Bibliothek der Kirchenväter.

Ausgabe in 80 Bänden.

handlung oder direkt von der Verlagshandlung gratis und franko erhältlich sind.

Jos. Kösel'sche Buchhandlung in Kempten.

Näheres darüber enthält der Prospekt sowie der kurze Bericht über die „Bibliothek der Kirchenväter", welche in jed. Buchhandlung oder direkt von der Verlagshandlung gratis und franko erhältlich sind.

Im Verlage der Buchdruckerei **„Union"** in **Solothurn** ist zu beziehen:

Status Cleri sæc. et regul.

der

schweizerischen Bistümer für 1897.

Preis: 80 Cts.

Bei frankirter Einsendung von 85 **Cts.** geschieht die Zusendung franko. Postmarken werden an Zahlung genommen.

Eine große Auswahl

katholischer Gebetbücher

in allen Preislagen

ist soeben angelangt und in unserem Bureau zum Verkauf ausgelegt.

Buch- und Kunst-Druckerei Union.

Christliche Abendruhe

Kathol. Wochenblatt zur Unterhaltung und Belehrung.

Organ des „Christlichen Familien-Vereins", des „Christlichen Müttervereins" und des „Christlichen Dienstbotenvereins" der deutschen Schweiz.

Redaktion: **F. Schwendimann,**
Pfarrer in Deitingen bei Solothurn.

Preis jährlich Fr. 3.—.

Wir bitten die Hochw. Geistlichkeit das Blatt in den geeigneten Kreisen zu empfehlen. Probenummern stehen zu Diensten.

Buch- & Kunstdruckerei Union,
Solothurn.

Taufregister, Eheregister, Sterberegister

und Firmscheine

mit oder ohne Einband sind stets vorrätig in der

Buch- und Kunstdruckerei Union in Solothurn.

Sammelt gebrauchte Briefmarken der Schweiz und fremden Ländern selbst die allergewöhnlichsten, für **Heranbildung armer Knaben, die zum geistlichen Stande berufen sind.** Schöne religiöse Andenken werden als Anerkennung gegeben. Sendungen und Informationen adressiere man an **Hochw. Rektor der Schule Bethlehem, Luzern.**

Blumenfabrik — A. Bättig — Fabrique de fleurs

SEMPACH

Obige Firma, eine der ältesten in dieser Branche, empfiehlt sich der hochw. Geistlichkeit, sowie den Wohlthätern und Freunden des Kirchenschmuckes zur Anfertigung von **Bouquets, Kränzen, Guirlanden** ꝛc. **zu kirchlichen Zwecken.** — Bestandteile werden ebenfalls geliefert. Geschmackvolle und solide Ausführung wird zugesichert.

La maison mentionnée ci-dessus, une de plus anciennes en Suisse ce recommande aux Rev. ecclésiastiques ainsi qu'aux amateurs de décorations d'églises pour la fabrication et livraison de **fleurs d'églises.** On livre aussi les parties pour la fabrication. Exécution solide et bien soignée. (2[52])

Druck und Expedition der Buch- und Kunstdruckerei „Union" in Solothurn.